

Satzung des Vereins

„Förderverein Mehrgenerationenhof Burtschütz e.V.“

(Fassung vom 5. August 2019 – gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung)

Präambel

1. Der Verein möchte durch die Unterstützung der Arbeit des „Mehrgenerationenhof Burtschütz“ christliches Leben in all seinen Dimensionen ermöglichen und fördern.
2. Christliches Leben nach biblischem Maßstab zeichnet sich besonders aus durch Nächstenliebe und Gemeinschaft, Achtung der Freiheit und Würde des anderen, Einsatz für diakonisches und gesellschaftliches Engagement, persönliche und gemeinsame Ausrichtung auf Gott und das Bezeugen der Guten Botschaft von Jesus Christus.
3. Durch diese Dimensionen soll die Arbeit des Mehrgenerationenhofes dem Wohl der Menschen auf dem Mehrgenerationenhof selbst, im Ort Tröglitz und in der Region dienen.
4. Ein besonderes Anliegen ist es, dass Menschen unserer Zeit durch ein alltagsnah und ansprechend gelebtes Christsein auf Gott, der die Liebe ist (1. Joh 4,16), aufmerksam werden und sich seinem heilsamen Wirken öffnen.
5. Der Verein versteht sich als Teil der Evangelischen Kirche und sucht das Miteinander mit der Evangelischen Kirchengemeinde in Tröglitz. Die Arbeit des Mehrgenerationenhofs soll so auch der Belebung der Evangelischen Kirchengemeinde dienen.
6. Als geistliche Grundlage der Arbeit des Vereins ist die „Glaubensbasis der Deutschen Evangelischen Allianz“ leitend.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach seiner Anerkennung den Namen „Förderverein Mehrgenerationenhof Burtschütz e.V.“ und verwendet das Kürzel „Förderverein MGH Burtschütz“.
2. Der Sitz des Vereins ist 06729 Elsteraue, OT Tröglitz, Burtschützer Straße 10.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der unmittelbare Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz in Betrieb und Finanzierung der Arbeit des „Mehrgenerationenhofs Burtschütz“. Der „Mehrgenerationenhof Burtschütz“ ist ein Projekt des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz.
3. Die damit verbundenen mittelbaren Zwecke des Vereins gemäß der Abgabenordnung (§52) sind:
 - a. die Förderung der christlichen Religion,
 - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - c. die Förderung von Toleranz und Verständigung zwischen Menschen verschiedenen Alters, Geschlechts, unterschiedlicher ethnischer und sozialer Herkunft, sowie religiöser und politischer Überzeugung.

4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. materielle Unterstützung, wie
 - Beschaffung von Finanzmitteln, z.B. durch Werbung von Mitgliedern, Spenden und Geldern; Veranstaltungen,
 - Beschaffung und/oder Überlassung von benötigtem Material und Ressourcen,
 - Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Anlagen,
 - Zurverfügungstellung von Arbeitskräften.
 - b. ideelle Unterstützung, wie
 - Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen, die den Bekanntheitsgrad des Mehrgenerationenhofs steigern und seiner Arbeit zugute kommen.
5. Maßgeblich für Grad und Umfang der Unterstützung sind das finanzielle Vermögen und die personellen Ressourcen des Vereins.
6. Zum Erreichen des Vereinszwecks sind ehrenamtliche, nebenamtliche und hauptamtliche Formen von Mitarbeit vorgesehen, wobei ein besonderes Augenmerk auf der Förderung ehrenamtlichen Engagements liegt.
7. In Absprache mit dem Evangelischen Kirchenkreis Naumburg-Zeitz kann sich zu gegebener Zeit der Zweck des Vereins von einer Förderung der Arbeit auf dem Mehrgenerationenhof Burtschütz hin zu einer Trägerschaft dieser Arbeit entwickeln. In diesem Fall wird die Satzung und v.a. der Satzungszweck (§2) angepasst und gemäß §9,9 dieser Satzung beschlossen.

§3 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein soll nach seiner Anerkennung in das Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt, Amtsgericht Stendal, eingetragen werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern (vgl. §5).
2. Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die:
 - a. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b. einer christlichen Kirche angehört, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist,
 - c. die Beziehung zu Jesus Christus als tragendes Element seines Lebens bekennt,
 - d. die Ziele des Vereins mitträgt und die Vereinsarbeit durch Gebet, aktive Mitarbeit und finanzielles Engagement unterstützt.
3. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die:
 - a. Teil des Vereins sein möchte,
 - b. die Arbeit und Ziele des Vereins gutheißt und diese unterstützen möchte.
4. Ein Mindestalter gibt es bei Fördermitgliedern nicht. Für die Aufnahme nicht volljähriger Fördermitgliedern ist das Einverständnis der Eltern erforderlich. (vgl. §5,3)
5. Sowohl die Vollmitgliedschaft, als auch die Fördermitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird durch Mitteilung der Beschlussfassung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme

durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand informiert in der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vollmitglieder haben alle Rechte und Pflichten entsprechend dieser Satzung. Sie sind die Entscheidungsträger des Vereins und tragen dadurch für die Arbeit des Vereins besondere Verantwortung.
2. Fördermitglieder sind die unterstützenden Mitglieder des Vereins. Auch sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben, ausgenommen folgender Punkte:
 - a. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben dort zwar Rede- aber kein Antragsrecht.
 - b. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Vereinsrechte für ihr Kind ausüben, wenn das Mitglied unter 7 Jahre alt ist. Bei minderjährigen Mitgliedern zwischen 7 und 17 Jahren können sie die Ausübung übernehmen. Erziehungsberechtigte erklären sich zudem als gesetzliche Vertreter bereit, für die aus der Mitgliedschaft entstehenden Beitragsverpflichtungen von Minderjährigen einzustehen. Entsprechend §4 sind Minderjährige stets Fördermitglieder. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Antrag auf Vollmitgliedschaft gestellt werden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch Austrittserklärung des Mitglieds, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende aus dem Verein austreten. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist das Einverständnis der Eltern erforderlich. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Erinnerung wird an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet und ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, etwa wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder gegen die Satzung verstößt. Der Vorstand hat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in welcher der Ausschluss beschlossen werden soll, dem auszuschließenden Mitglied das Ausschlussvorhaben schriftlich anzuzeigen. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds zu verlesen, sofern das Mitglied eine solche vor der Sitzung eingereicht hat. Alternativ kann das Mitglied auch in der Vorstandssitzung angehört werden. Der Ausschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erfolgen und dem Mitglied per Brief mitgeteilt und begründet werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Wird dies nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbriefes getan, gilt der Ausschluss mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses als wirksam.

Anderenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vollmitglieder über den Ausschluss.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten beschließt die Mitgliederversammlung eine gesonderte Beitragsordnung.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet als höchstes Organ des Vereins über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
2. Sie nimmt weiterhin insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. Entgegennahme der jährlichen Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl eines Kassenprüfers (vgl. §15),
 - d. Entgegennahme des Prüfberichtes des Kassenprüfers,
 - e. Beschluss der Beitragsordnung,
 - f. Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie besteht aus den Vollmitgliedern. Fördermitglieder können eingeladen werden, sind allerdings nicht stimmberechtigt (siehe §5 dieser Satzung).
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei (bei geplanter Satzungsänderung oder Vereinsauflösung: vier) Wochen schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, muss die zu ändernde Vorschrift bezeichnet werden. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch eingeladen werden, wenn das Mitglied dem nicht in Textform widersprochen hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Vollmitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Jedes Vollmitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung. Ausgeschlossen davon sind Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

7. Die Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von 20% aller Vollmitglieder, mindestens aber drei, beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
9. Soweit nicht anders in dieser Satzung bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Vollmitglieder über sämtliche von ihr nach der Tagesordnung zu behandelnden Angelegenheiten des Vereins. Eine Mehrheit von drei Vierteln ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins.
 Änderungen oder Ergänzungen des Vereinszwecks (§2) oder der Präambel müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel *aller* Vollmitglieder beschlossen werden. Die Stimmen von nicht erschienenen Mitgliedern zählen wie die von erschienenen, wenn sie in schriftlicher Form vorliegen.
10. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Vollmitglieder dies beantragt.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der Vorstand bestimmt im Vorfeld einen Protokollführer. Dieser unterzeichnet mit dem Versammlungsleiter das fertiggestellte Protokoll. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Personen von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
 - a. dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c. einem dritten Vorstandsmitglied (3. Vorsitzender)
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder hinzuwählen.
3. Der Vorstand wählt unter sich einen Kassenführer (vgl. §15).
4. Der Vorstand besteht aus Vollmitgliedern. Er wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt regelmäßig mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neugewählten Vorstand.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus (Rücktritt, Abberufung, Ausschluss) oder ist in einer Wahlperiode auf nicht bestimmte Dauer an seiner Tätigkeit gehin-

dert, so kann der Vorstand an seiner Stelle für die laufende Wahlperiode ein neues Mitglied berufen. Eine solche Entscheidung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen oder aufzuheben.

6. Mitglieder des Vorstandes können durch Entscheidung der Mitgliederversammlung abberufen werden. Dazu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vollmitglieder des Vereins nötig.

§11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann die Vertretungsvollmacht delegieren.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies umfasst insbesondere:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. Beschlüsse von konkreten Vorhaben und Projekten, um den Vereinszweck zu verwirklichen, sofern diese nicht von so grundsätzlicher Bedeutung sind, dass sie den Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern.
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung.
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f. Einstellung und Entlassung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter.
3. Der Vorstand kann im Bedarfsfall zur Lösung einzelner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit insgesamt mehr als 500,- Euro belasten, bedarf es eines Beschlusses des Vorstands. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5000,- Euro pro Geschäftsjahr belasten, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand darf den Verein gegenüber Dritten nur in der Weise verpflichten, dass die Vereinsmitglieder ausschließlich mit dem Vereinsvermögen haften.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einlädt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Soweit nicht anders bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Mitglied des Vorstandes kann im Fall der Abwesenheit dem Vorstand sein Votum bis zum Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen. Dieses schriftlich eingereichte Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen wie eine in Anwesenheit abgegebene Stimme.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das Beschlusstag, Namen der Teilnehmenden, Wortlaut des Beschlusses und Abstimmungsergebnis enthält.
6. Der Vorstand kann sich über diese Bestimmungen hinaus eine Geschäftsordnung geben.

§13 Beisitzer und Gäste

1. Es können insgesamt bis zu zwei Beisitzer von der Mitgliederversammlung berufen werden.
2. Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben dort ausschließlich beratende Funktion. Sie sind nicht vertretungsberechtigt und haben auch kein Stimmrecht.
3. Beisitzer können den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, wenn sie von diesem dazu ermächtigt werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, themenbezogenen Gäste und Experten zu seinen Vorstandssitzungen einzuladen.

§14 Finanzen, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter (auch der Vorstand) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben oder haupt- und nebenamtlich Beschäftigte dafür anstellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat in diesem Fall der Vorstandsvorsitzende.
7. Die Mitglieder (inkl. des Vorstandes) und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§15 Kassenführung und -prüfung

1. Der Kassenführer ist verantwortlich für die ordentliche Buchführung der Kassengeschäfte und die Erstellung einer Jahresrechnung.
2. Die Jahresrechnung wird von mindestens einem Kassenprüfer geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren tätig sind. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Prüfbericht des Kassenprüfers zur Beschlussfassung vorzulegen.

§16 Entlastung

1. Der Vorstand ist nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftbar.
2. Die Gesamtheit des Vorstandes, die Mitglieder und beauftragte Dritte können von Schadenersatzforderungen freigesprochen werden. Die Entlastung kann rückwirkend für bis zu vier zurückliegende Geschäftsjahre oder das laufende Geschäftsjahr erfolgen. Die Entlastung kann nur für jene Tätigkeiten erlassen werden, von denen die Mitgliederversammlung gewusst hat. Alle anderen Tätigkeiten bleiben vom Verzicht oder Regressansprüchen unberührt.
Der Beschluss über eine Entlastung wird auf der Mitgliederversammlung gefasst. Hierzu muss die Entlastung in die Tagesordnung der Vereinsmitgliederversammlung aufgenommen werden. Dem/die zu Entlastenden ist es nicht gestattet, an der Abstimmung über die Entlastung teilzunehmen.
3. Ein Anspruch auf Entlastung oder Verzicht besteht nicht.

§17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §9) aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde in Tröglitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und / oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter als je einzelvertretungsrechtige Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 5. August 2019 angenommen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Tröglitz, den 5.8.2019